Im Widerspruchsverfahren Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Französische Wortmarke Stratégies (Nr. 1240001) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 28, 35, 41 und 42
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Strategi Group Ltd trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 7. Oktober 2010 — DHL Aviation und DHL Hub Leipzig/Kommission

(Rechtssache T-452/08)

„Staatliche Beihilfen — Luftfracht — Garantien in Bezug auf den Betrieb des neuen europäischen Drehkreuzes der Gesellschaft DHL auf dem Flughafen Leipzig-Halle — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird“

1. Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — An einen Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird — Klage des Beihilfeempfängers — Zulässigkeit (vgl. Randnr. 26)

2. *Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Verpflichtungen der Mitgliedstaaten — Rückforderungspflicht — Bedeutung — Wiederherstellung der früheren Lage (Art. 88 Abs. 2 EG) (vgl. Randnr. 32)*

3. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Den Empfängern einer staatlichen Beihilfe gewährter Vorteil — Staatsgarantien — Unwirksamkeit von Vertragsklauseln, mit denen die Staatsgarantie gewährt wird, nach nationalem Recht — Keine Auswirkung auf die Einstufung als Beihilfe (Art. 87 Abs. 1 EG) (vgl. Randnrn. 38, 40)*

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/948/EG der Kommission vom 23. Juli 2008 über Maßnahmen Deutschlands zugunsten von DHL und Flughafen Leipzig/Halle (ABl. L 346, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die DHL Aviation SA/NV und die DHL Hub Leipzig GmbH tragen die Kosten.